

Hessisches Finanzgericht

HESSEN



Informationsbroschüre

Das Hessische Finanzgericht





Vorwort

Mit dieser Broschüre möchte das Hessische Finanzgericht allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere auch den Rechtsschutzsuchenden, einen kurzen Überblick über das Gericht und seine Aufgaben geben.

Angesichts des knappen Umfangs der Broschüre kann allerdings keine umfassende Information über die Finanzgerichtsbarkeit und das finanzgerichtliche Verfahren erfolgen. Es sollen aber einige interessante und wichtige Punkte herausgestellt werden, die durch weitere Informationen auf der Internetseite des Hessischen Finanzgerichts unter www.fg-kassel.justiz.hessen.de ergänzt werden.

Funktion und Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit sind der breiteren Öffentlichkeit – verglichen etwa mit dem Interesse an der Zivil-, Straf- oder Arbeitsgerichtsbarkeit – eher unbekannt. Das ist erstaunlich, weil die meisten Mitbürgerinnen und Mitbürger etwa mit der Strafgerichtsbarkeit selten oder gar nicht in Kontakt kommen, während sie mit Steuerverwaltungsakten in Form eines Steuerbescheides in der Regel aber jedes Jahr konfrontiert werden. Eine der Hauptaufgaben des Finanzgerichts ist es, solche Steuerverwaltungsakte auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Wesentliche Entscheidungen des Hessischen Finanzgerichts sind für jedermann in der sog. Hessenrecht-Landesrechtsprechungsdatenbank (www.lareda.hessenrecht.hessen.de) abrufbar.

Ich hoffe, dass diese Broschüre dazu beiträgt, die Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit und das finanzgerichtliche Verfahren transparenter und auch für den steuerjuristischen Laien nachvollziehbarer zu machen.

Kassel, im Juli 2014

Lothar Aweh
Präsident des Hessischen Finanzgerichts

Inhaltsübersicht

I. Das Hessische Finanzgericht

II. Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

1. Verfahrensordnung
2. Gerichtsaufbau
3. Verfahrensdauer
4. Zuständigkeit des Hessischen Finanzgerichts
5. Wie klagt man beim Finanzgericht?
6. Klagearten
7. Kein Vertretungszwang
8. Wie wird über das Klageverfahren entschieden?
9. Rechtsmittel

III. Kosten

1. Mindeststreitwert
2. Fälligkeit der Verfahrensgebühr
3. Pauschalgebührensysteem
4. Gebühr auch bei Rücknahme

IV. Der Weg zum Hessischen Finanzgericht

1. Öffnungszeiten des Hessischen Finanzgerichts
2. Anschrift
3. Internetadresse
4. So erreichen Sie das Hessische Finanzgericht telefonisch
5. Anreise mit der Bahn
6. Anreise mit dem PKW

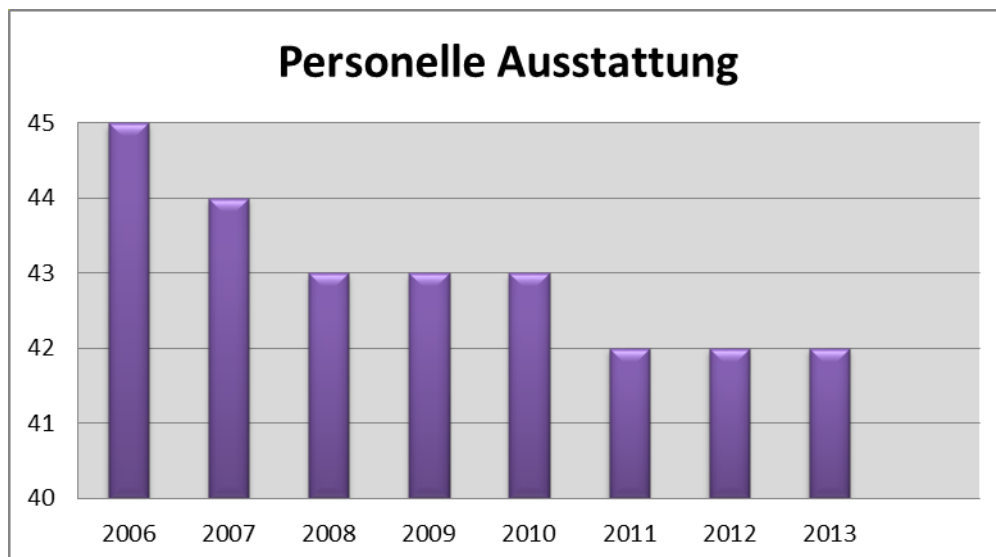
I. Das Hessische Finanzgericht

Das Hessische Finanzgericht wurde mit Rechtsverordnung vom **13. Oktober 1947** mit Sitz in Kassel **errichtet**. Das Gericht hat im Oktober 2007 sein 60-jähriges Bestehen gefeiert.

Am 1. September 1948 fand die erste Sitzung des neuen Finanzgerichts statt, in der auch die ersten 3 ehrenamtlichen Richter vereidigt wurden.

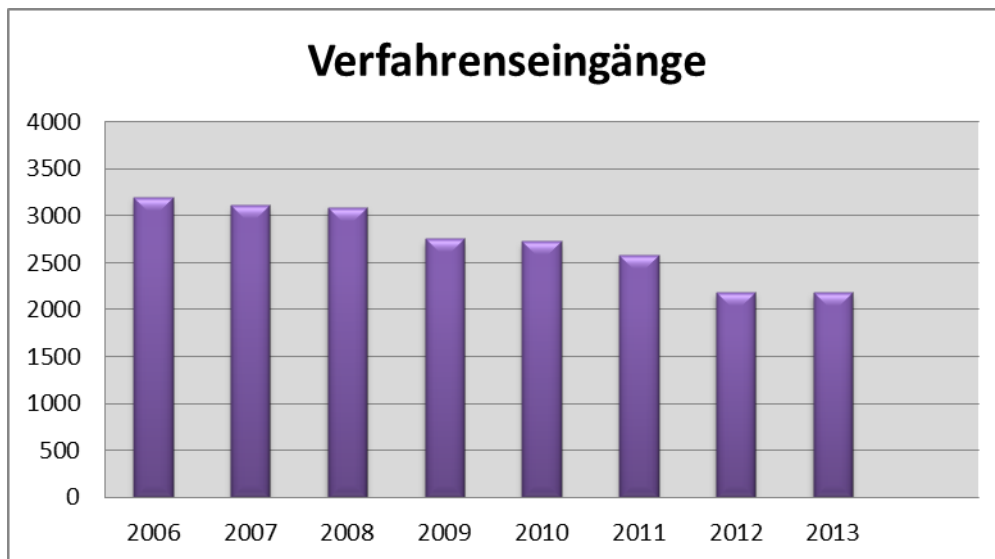
Aufgrund der stetig zunehmenden Eingänge entwickelte sich die Zahl der Richterinnen und Richter von zunächst 4 (1948) über 14 (1962) bis hin zu heute **40 Richterinnen und Richtern** in 13 Senaten. Zudem arbeiten **39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** aus dem nichtrichterlichen Dienst in der Gerichtsverwaltung.

Im Einzelnen stellt sich die **personelle Ausstattung** des Hessischen Finanzgerichts im Richterbereich in den letzten Jahren wie folgt dar:

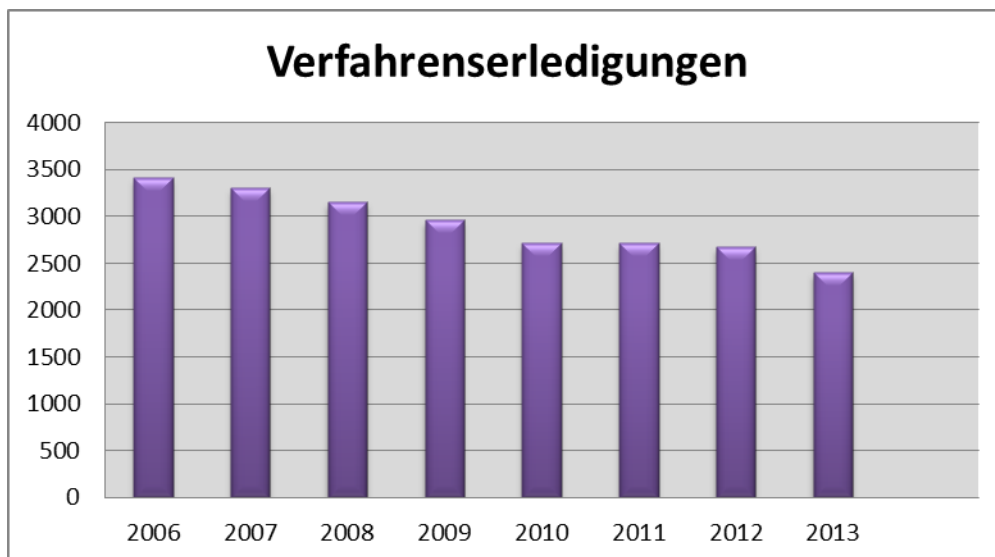


In der mündlichen Verhandlung des Senats und bei der Urteilsfindung wirken 2 ehrenamtliche Richter mit gleichen Rechten wie die 3 Berufsrichter mit. Dieses bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts - Stichworte: Paulskirchenverfassung von 1849 - postulierte Laienelement ist heute ein selbstverständlicher Bestandteil des finanzgerichtlichen Verfahrens und hat sich bewährt. Zurzeit sind **220 ehrenamtliche Richterinnen und Richter** beim Hessischen Finanzgericht tätig. Sie werden von Berufsvertretungen (wie z. B. die DAG, DBB, DGB, freie Berufe, Handwerkskammer und Hessischer Bauernverband) vorgeschlagen und von einem Wahlausschuss gewählt. Es können sich aber auch Einzelpersonen bewerben und zur Wahl stellen.

Der **Eingang der Klageverfahren** stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:



Für diesen Zeitraum ergeben sich die folgenden **Erledigungen**:



II. Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

1. Verfahrensordnung

Das Verfahren vor dem Finanzgericht wird durch die Finanzgerichtsordnung (FGO) geregelt.

2. Gerichtsaufbau

Die **Finanzgerichtsbarkeit** ist anders als die anderen Gerichtsbarkeiten nur **zweistufig** aufgebaut. Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind in den einzelnen Bundesländern die Finanzgerichte als obere Landesgerichte und im Bund der Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München.

In Hessen gibt es nur ein Finanzgericht: das Hessische Finanzgericht in Kassel.

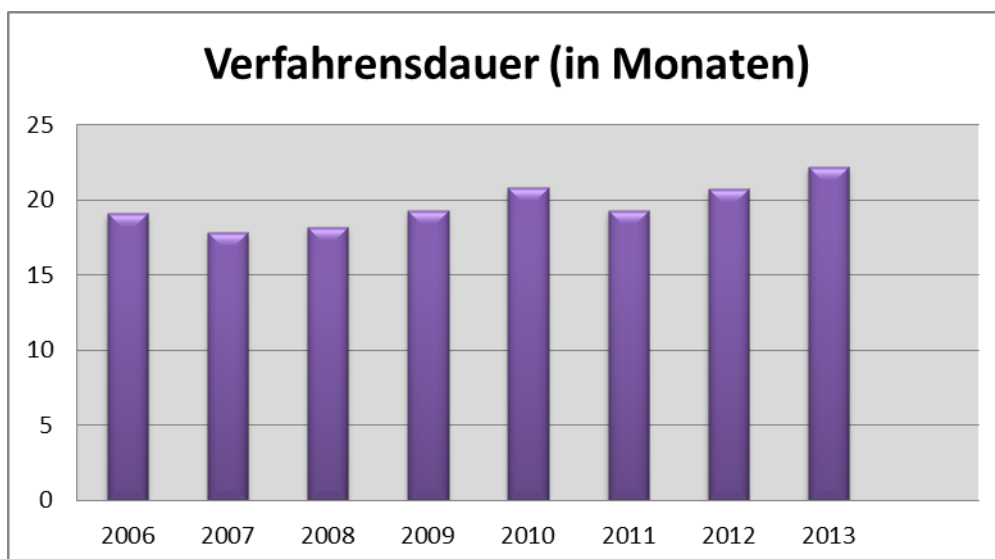
Nur eine Tatsacheninstanz

Das Hessische Finanzgericht entscheidet als oberes Landesgericht in erster Instanz. Es ist die einzige Tatsacheninstanz. Das Finanzgericht überprüft den Streitfall also sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Es gilt der sog. Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. das Finanzgericht muss die streiterheblichen Tatsachen von sich aus ermitteln. Kläger und Beklagter müssen dabei grundsätzlich mitwirken. Der Bundesfinanzhof überprüft die Entscheidungen des Finanzgerichts nur in rechtlicher, nicht jedoch in tatsächlicher Hinsicht. Tatsachen und Beweismittel können also nur in erster Instanz beim Finanzgericht geltend gemacht bzw. vorgelegt und benannt werden.

3. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klageverfahren betrug im Jahre 2013 ca. 22 Monate, bei Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ca. 4 Monate.

In den letzten Jahren hat sich die Verfahrensdauer wie folgt entwickelt:



Das Hessische Finanzgericht ist um einen effektiven Rechtsschutz und um eine möglichst kurze Verfahrensdauer bemüht. Weil zahlreiche Fälle aber sowohl tatsächlich als auch rechtlich sehr komplex und schwierig sind, ist eine gründliche und zeitintensive Vorbereitung allerdings unumgänglich. Einer Verfahrensbeschleunigung dienen nicht zuletzt moderne

Technologien, die beim Hessischen Finanzgericht eingesetzt werden. So arbeiten die Richterinnen und Richter selbstverständlich mit dem PC (insbes. Datenbankzugriffe) und häufig mit Spracherkennungsprogrammen. Zudem wird auch **Videokonferenztechnik** angeboten. Mit dieser Übertragungstechnik können mündliche Verhandlungen auch dann durchgeführt werden, wenn sich die Beteiligten an einem anderen Ort als dem Hessischen Finanzgericht befinden. Videokonferenzstationen gibt es zurzeit in Frankfurt, Darmstadt, Gießen, Fulda und Wiesbaden. Auf Antrag oder von Amts wegen kann das Gericht den Beteiligten gestatten, an einer solchen Videokonferenz teilzunehmen. Durch die Teilnahme an Videokonferenzen sparen die Beteiligten in nicht unerheblichem Umfang Zeit und Kosten. Die Videokonferenztechnik hat sich in den letzten Jahren bewährt und ist heute ein fester Bestandteil des Gerichtsalltags.

4. Zuständigkeit des Hessischen Finanzgerichts

Sachlich ist das Hessische Finanzgericht zuständig insbesondere für Klagen

- gegen Steuerbescheide der Finanzämter
- gegen Zoll- und Verbrauchsteuerbescheide der Hauptzollämter
- gegen Kindergeldbescheide der Familienkassen
- in Angelegenheiten des Europäischen Marktordnungsrechts
- bei Streitigkeiten über das Berufsrecht der Steuerberater.

Örtlich ist das Hessische Finanzgericht zuständig,

- wenn die beklagte Behörde (Finanzamt, Hauptzollamt, Familienkasse) ihren Sitz in Hessen hat,
- wenn bei einer Klage gegen eine oberste Finanzbehörde der Kläger in Hessen ansässig ist bzw. wenn bei Zöllen und Verbrauchsteuern der Tatbestand in Hessen verwirklicht worden ist.

Für Strafen oder Bußgelder wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten ist das Finanzgericht nicht zuständig. Das ist Aufgabe der Strafgerichte.

5. Wie klagt man beim Finanzgericht?

Der Rechtsweg an das Finanzgericht wird durch eine **Klage**, die in der Regel fristgebunden ist, beschritten. Die **Klagefrist** beträgt **einen Monat** und beginnt mit der Bekanntgabe der das außergerichtliche Verfahren abschließenden Entscheidung (in den meisten Fällen einer Einspruchsentscheidung der Verwaltungsbehörde). Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Zur Wahrung der Klagefrist ist es erforderlich, dass die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung bei Gericht oder bei der Behörde, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat, eingeht oder bei Gericht zur Niederschrift erklärt wird.

Bei Gericht ist die Klage **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Neben der Schilderung des Klagebegehrens erfordert die Schriftform auch, dass die **Klage eigenhändig mit vollem Namen unterschrieben** sein muss. Eine telefonische Klageerhebung ist nicht ausreichend. Als ausreichend für die Wahrung der Schriftform ist jedoch eine Klageerhebung per Telefax oder Computerfax zwischenzeitlich anerkannt. Eine Klageerhebung auf elektronischem Weg ist mittels des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) möglich, jedoch nicht mit einfacher E-Mail. Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind unter www.fg-kassel.justiz.hessen.de in der Rubrik „Service“ abrufbar.

In der Klage müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des Klägers
- Bezeichnung des Beklagten
- Gegenstand des Klagebegehrens (= Ziel der Klage)
- bei Anfechtungsklagen auch die Bezeichnung des Verwaltungsakts und der Einspruchsentscheidung, die angegriffen werden.

6. Klagearten

Die wichtigsten Klagearten sind die **Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage**.

Mit der **Anfechtungsklage** wird die Änderung oder Aufhebung eines von der Behörde erlassenen Verwaltungsakts, also beispielsweise eines Steuer- oder eines Kindergeldbescheides, angestrebt; mit der **Verpflichtungsklage** wird die Verurteilung der Behörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts angestrebt, z.B. zum Erlass eines Steuerbescheides.

Mit der **Feststellungsklage** wird die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts - z.B. eines unter besonders schwerwiegenden Mängeln leidenden Steuerbescheides - begehrt.

Die **Untätigkeitsklage** kann dann erhoben werden, wenn die Behörde über einen Einspruch beispielsweise gegen einen Steuerbescheid ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat. In der Regel sind zunächst 6 Monate seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs abzuwarten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Zustimmung des Beklagten von dem Einspruchsverfahren abgesehen und sogleich Klage erhoben werden (**Sprungklage**).

7. Kein Vertretungszwang

Vor dem Finanzgericht kann jeder Bürger ohne Prozessbevollmächtigten klagen. Es besteht kein Vertretungszwang. Es ist jedoch häufig ratsam, die Hilfe eines Steuerberaters, Rechtsanwaltes oder Wirtschaftsprüfers in Anspruch zu nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Kläger auch Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen; der entsprechende Antrag ist beim Finanzgericht zu stellen.

8. Wie wird über das Klageverfahren entschieden?

In der Regel wird über ein Klageverfahren aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden. In der **mündlichen Verhandlung** haben die Beteiligten die Gelegenheit, ihre unterschiedlichen Standpunkte rechtlicher und/oder tatsächlicher Art vor dem Gericht darzustellen. Der mündlichen Verhandlung gehen schriftliche Einlassungen der Beteiligten dergestalt voraus, dass diese ihre jeweiligen Auffassungen in Schriftsätzen darstellen. In nicht wenigen Fällen erledigt sich der Rechtsstreit bereits in diesem Stadium, indem - häufig nach einem richterlichen Hinweis - entweder die beklagte Behörde dem Klagebegehren ganz oder teilweise abhilft oder die Klägerseite die Klage einschränkt oder zurücknimmt. Der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits dient auch die Durchführung eines **Erörterungstermins**, in dem der Sach- und Streitstand zwischen den Beteiligten und dem Berichterstatter erörtert wird.

Außerdem besteht seit 2013 durch das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ im Einvernehmen aller Beteiligten die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch die Einschaltung eines hierfür bestimmten Richters (Güterichter). Bei dem Hessischen Finanzgericht wurden 4 Güterichterinnen ernannt.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel vor dem **Senat** statt. Dieser Spruchkörper ist mit 3 Berufsrichtern und 2 ehrenamtlichen Richtern besetzt. Der Senat kann den Rechtsstreit aber auch einem seiner Mitglieder als **Einzelrichter** übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und ihr keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. In diesem Fall findet die mündliche Verhandlung ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter vor dem Einzelrichter statt, der über den Fall auch entscheidet.

In geeigneten Fällen kann durch die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und im **schriftlichen Verfahren** entschieden werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist dann sinnvoll, wenn der Fall vom Tatsächlichen her völlig unstrittig ist und das Gericht nur noch über Rechtsfragen entscheiden muss.

9. Rechtsmittel

Gegen die Urteile des Finanzgerichts ist die **Revision** an den Bundesfinanzhof eröffnet, wenn sie durch das Finanzgericht zugelassen wurde. Dies geschieht, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert. Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde beim Bundesfinanzhof angefochten werden (**Nichtzulassungsbeschwerde**).

III. Kosten

Ein Verfahren vor dem Finanzgericht kostet Geld. Der erforderliche Aufwand wird finanziell - zumindest teilweise - durch die Gerichtsgebühren abgedeckt. Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom Streitwert, also der wirtschaftlichen Bedeutung des Falles.

Grundsätzlich gilt: Gewinnt der Kläger den Prozess, muss der Prozessgegner für alle Kosten des Verfahrens - also auch für die Kosten eines durch den Kläger beauftragten Prozessbevollmächtigten - aufkommen. Verliert der Kläger den Prozess, muss er nicht nur für seine Kosten aufkommen, sondern auch die Gerichtskosten bezahlen.

1. Mindeststreitwert

Für Verfahren vor dem Finanzgericht beträgt der Mindeststreitwert 1.500,- €. Dieser Mindeststreitwert gilt jedoch nicht für Verfahren in Kindergeldangelegenheiten. Eine endgültige Berechnung der Gerichtsgebühren unter Berücksichtigung **des tatsächlichen Streitwerts** erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

2. Fälligkeit der Verfahrensgebühr

Bereits mit der Einreichung der Klageschrift wird eine Verfahrensgebühr fällig, die - berechnet auf der Basis des Mindeststreitwerts – 284,- € beträgt. Hierüber erhält der Kläger nach Eingang der Klage eine Kostenrechnung, es sei denn, ihm wurde Prozesskostenhilfe bewilligt. Der gezahlte Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen der dann zu erstellenden Gerichtskostenrechnung angerechnet, was bei einem Klageerfolg zu einer vollständigen Erstattung der Vorauszahlung führen kann.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird die Verfahrensgebühr nicht schon mit der Einreichung der Antragschrift, sondern erst mit der (rechtskräftigen) Entscheidung des Gerichts fällig.

3. Pauschalgebührensysteem

Das gesamte Verfahren vor den Finanzgerichten wird von den Gerichtsgebühren her durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten.

Die Verfahrensgebühr hat der Kläger nur im Falle seines Unterliegens zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist gesetzlich geregelt. Sie hängt vom Streitwert ab und beträgt z. B. bei einem Streitwert von 1.500,- € bei Ergehen eines Urteils oder Gerichtsbescheides 284,- €.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung) beträgt die Verfahrensgebühr z. B. bei einem Streitwert in Höhe von 1.500,- € 142,-€.

4. Gebühr auch bei Rücknahme

Bei einer Klagerücknahme fällt stets eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 an, sofern die Rücknahme vor Schluss der mündlichen Verhandlung bzw., wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages erfolgt, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird. Die Möglichkeit einer gebührenfreien Rücknahme der Klage besteht nicht. Entsprechendes gilt, wenn das Klageverfahren durch einen Kostenbeschluss nach § 138 der Finanzgerichtsordnung (FGO) abgeschlossen wird, weil die Beteiligten den Rechtsstreit (in der Regel nach einem Teilerfolg der Klage) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, es sei denn, dass bereits ein Urteil oder Gerichtsbescheid vorausgegangen ist.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ermäßigt sich die Verfahrensgebühr auf 0,75, wenn der Antrag vor Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag der Geschäftsstelle übermittelt wird, zurückgenommen wird oder in den Fällen des § 138 FGO ein Beschluss ergeht.

IV. Der Weg zum Hessischen Finanzgericht

1. Öffnungszeiten des Hessischen Finanzgerichts

Das Finanzgericht ist für Besucher der Bibliothek montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Im Übrigen ist das Finanzgericht von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr geöffnet. In dieser Zeit können auch Anträge und Klagen zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Fristwahrende Schriftsätze können außerhalb der Öffnungszeiten in den Nachtbriefkasten, der sich an der Außenseite des Gebäudes neben dem Eingang befindet, eingelegt werden.

2. Anschrift:

Königstor 35 (Eingang Hermannstraße), 34117 Kassel

3. Internetadresse:

www.fg-kassel.justiz.hessen.de

4. So erreichen Sie das Hessische Finanzgericht telefonisch:

Zentrale	0561-7206	- 0
Geschäftsleiter		- 408
Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters		- 407
Vorzimmer Präsident		- 409
Service-Einheit 1 (zuständig für die Senate 2, 6, 8 und 10)		- 120
Service-Einheit 2 (zuständig für die Senate 5, 7, 12 und 13)		- 247
Service-Einheit 3 (zuständig für die Senate 1, 3, 4, 9 und 11)		- 338

5. Anreise mit der Bahn

Vom Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe aus erreichen Sie das Hessische Finanzgericht mit den Straßenbahnlinien 1 und 3. Fahren Sie bis zur Haltestelle „Weigelstraße“ und gehen Sie ca. 50 m zurück und dann rechts in die Hermannstraße. Dort befindet sich der Eingang zum Finanzgericht.

6. Anreise mit dem PKW

Für die Anreise mit dem PKW wird auf die Wegbeschreibung auf der Homepage des Hessischen Finanzgerichts im Internet unter www.fg-kassel.justiz.hessen.de hingewiesen. Hier finden Sie auch weitere nützliche Informationen zum Hessischen Finanzgericht.

Impressum

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Präsident des Hessischen Finanzgerichts
Lothar Aweh
Königstor 35
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 72 06 - 0
Fax: 0561 / 72 06 - 111
Email: verwaltung@hfg-kassel.justiz.hessen.de
Internet www.fg-kassel.justiz.hessen.de

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
- Fritz-Bauer-Haus -

Stand:

Juli 2014